

Satzung des Verbandes für die Digitalisierung im Immobilienbetrieb CAFMRING e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verband für die Digitalisierung im Immobilienbetrieb, CAFMRING e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Wuppertal.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Qualität in IT-, Beratungs- und Dienstleistungsprojekten, mit denen Prozesse und das Management relevanter digitaler Daten in der Bau- und Immobilienwirtschaft entlang des Lebenszyklus von Immobilien und Liegenschaften (Planen, Bauen und Betreiben) unterstützt werden.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Entwicklung und Bereitstellung der Standardschnittstelle „CAFMRING-Connect“ sowie der Unterstützung von wissenschaftlichen Studien, der Durchführung eigener und der Teilnahme an geeigneten Veranstaltungen Dritter, der Veröffentlichung kostenfreier Leitfäden, Artikel und Pressemitteilungen sowie der Bereitstellung von frei zugänglichen IT-Instrumenten, die dem Zweck des Vereins dienen.

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
5. Mitglieder sind nach Ablauf einer Wartefrist von drei Monaten ab Beginn der Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
6. Über das Fortbestehen der Mitgliedschaft bei einer Rechtsnachfolge entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Sollte die Entscheidung nicht innerhalb von 3 Monaten erfolgen, bleibt die Mitgliedschaft bestehen trotz Rechtsnachfolge.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
5. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
6. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge nach der Gebührenordnung erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.
2. Darüber hinaus können temporäre oder dauerhafte Fachgruppen zu bestimmten technischen und wirtschaftlichen Themen gegründet werden, welche dem Verbandszweck entsprechen müssen. Die Gründung bzw. Auflösung einer Fachgruppe obliegt dem Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann Rahmenrichtlinien für die jeweilige Fachgruppe festlegen. Der Vorsitz einer Fachgruppe obliegt einem Vollmitglied des Vereins.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich eingeladen werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Mitgliederversammlung findet statt als Präsenzversammlung am Versammlungsort oder im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz (fernmündliche Versammlung). Lädt der Vorstand zu einer fernmündlichen Versammlung ein, so hat es jedem Mitglied gesondert die für die anstehende fernmündliche Versammlung erforderlichen persönlichen Zugangsdaten zu dem Telefon- bzw. Videokonferenzraum mitzuteilen. Die ordnungsgemäße Absendung der Zugangsdaten an die dem Vorstand zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds genügt. Bei Fehlen einer solchen werden die Zugangsdaten spätestens drei Tage vor der fernmündlichen Versammlung per Post versandt. Abstimmungen während einer fernmündlichen Mitgliederversammlung werden durch Chat abgegeben.
9. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
10. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
11. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
12. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
13. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
14. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
15. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und dem/der 2. Vorsitzenden, dem Vorstand Technik, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

4. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, die Weiterentwicklung und Verbreitung von Lösungen des Verbandes zu fördern, dessen inhaltliche Qualität zu sichern und die verbandsübergreifende Koordination zu ermöglichen. Dabei erfüllt er eine Multiplikator-eine Qualitäts- und eine Kooperationsfunktion.
2. Der Beirat besteht aus Persönlichkeiten der Bau- und Immobilienwirtschaft und Repräsentanten von Verbänden, Vereinen und Organisationen, die sich für die Digitalisierung des Planen, Bauen und Betreibens von Immobilien einsetzen und dem Verein kooperativ verbunden sind. Sie sind aber keine Marktteilnehmer im Sinne der RING-Mitglieder. Ehrenmitglieder können Mitglied im Beirat werden.
3. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand vorgeschlagen und von den Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
4. Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Beiratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie erhalten zusammen das Stimmrecht einer Stimme in der Mitgliederversammlung. Der Beiratsvorsitzende vertritt den Beirat nach außen und nach innen gegenüber der Mitgliederversammlung.

§ 14 Fachgruppen

1. Fachgruppen können vom Vorstand zu bestimmten technischen und wirtschaftlichen Themen gegründet werden. Den Fachgruppen steht es frei, neben den Mitgliedern des Verbandes, auch assoziierte Fachgruppenmitglieder aufzunehmen, welche nur an der jeweiligen Fachgruppe mitwirken, aber nicht Mitglied des CAFM-Rings werden müssen. Diese assoziierten Fachgruppenmitglieder haben nur Mitspracherecht zu den Themen der jeweiligen Fachgruppe. Die Fachgruppen können in Abstimmung mit dem Vorstand eigene Regelungen zur Mitgliedschaft und Arbeitsweise festsetzen.

2. Die von den Fachgruppenmitgliedern eingebrachten finanziellen Mittel werden überwiegend für die Arbeit der Fachgruppe verwendet. Die im Rahmen der Arbeit der Fachgruppe von den Mitgliedern eingebrachten Inhalte sind geistiges Eigentum der jeweiligen Autoren, können jedoch uneingeschränkt vom CAFM-Ring genutzt werden. Das Nutzungsrecht ist nicht exklusiv.
3. Die assoziierten Fachgruppenmitglieder können ihre Mitwirkung mit halbjähriger Kündigungsfrist zum Ende eines Jahres kündigen.
4. Geborene Fachgruppe ist die Initiative BIMeta.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.
2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das

Kinderhospiz-Stiftung Bergisches Land
Kolpingstraße 13
42103 Wuppertal,

welches es unmittelbar und ausschließlich für hospizliche Begleitung von Kindern, die Pflege und Betreuung von Kindern mit lebenszeitverkürzenden Erkrankungen sowie von Kindern mit schweren Erkrankungen und Behinderungen zu verwenden hat.

§ 17 Datenschutz und Datenverwendung

1. Die Mitglieder erklären sich einverstanden, dass der Verein zu den Zwecken des § 3 die beim Verein anfallenden Daten und Informationen innerhalb der datenschutzrechtlichen Grenzen speichert, verarbeitet, Dritten Einsicht gewähren und Daten im Rahmen der gesicherten Fernspeicherung an Dritte übertragen kann. Eine Weitergabe an Dritte außerhalb der Zwecke des § 3 – insbesondere zu Werbezwecken – bedarf der gesonderten Zustimmung des jeweiligen Mitgliedes. Dem Mitglied steht ein jederzeitiges Auskunftsrecht über die Verwendung der Daten zu. Entsprechende Anfragen sind an den Vorstand zu richten.

§ 18 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Verein ist in diesem Fall verpflichtet, die rechtsunwirksame Vertragsbestimmung dahingehend zu ändern, dass der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte Regelungsbedarf erreicht wird.